

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/31245 –**

### **Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts zu den sogenannten Ghettorenten vom 20. Mai 2020**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 20. Mai 2020 angeordnet, bei der Bescheidung von Anträgen auf die sog. Ghettorente (gemäß dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten für Beschäftigungen in einem Ghetto, ZRBG) ein weites Verständnis des Begriffs „Ghetto“ zugrunde zu legen. Im konkreten Fall wurde einem Antragsteller, der im besetzten Generalgouvernement zunächst in seinem angestammten Wohnhaus verblieben war und von dort aus einer Beschäftigung nachging, ein Rentenanspruch zugesprochen. Das Bundessozialgericht verwies darauf, dass die Lebensbedingungen des Antragstellers denen in einem Ghetto vergleichbar gewesen seien. Zudem habe sich das historische Wissen um den Charakter der Ghettoisierungsprozesse unter NS-Herrschaft seit Verabschiedung des ZRBG erheblich erweitert, sodass hier eine Regelungslücke entstanden sei, die vom Gericht nunmehr geschlossen ist. Generell seien als Ghetto „alle abgrenzbaren Orte“ aufzufassen, „die Juden und anderen Gruppen von Verfolgten innerhalb des nationalsozialistischen Einflussbereichs zwangsweise zum Wohnen und regelmäßigen Aufenthalt zugewiesen waren und an denen eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss i. S. v. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG gleichwohl noch möglich war“. Die Abgrenzung gegenüber Arbeits- und Konzentrationslagern erfolge „dem aufgezeigten Gesetzeszweck entsprechend anhand des Merkmals der Freiwilligkeit verrichteter Arbeiten“ (B 23 R 9/19 R, es wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 verwiesen).

Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller müssen infolge des Urteils mehrere Tausend Anträge, die in der Vergangenheit wegen fehlenden Ghettoaufenthaltes abgelehnt worden waren, neu überprüft und ggf. neu beschieden werden. Dafür werden die Antragsteller angeschrieben und sollen darüber Auskunft geben, ob ihre Bewegungsfreiheit unter NS-Herrschaft eingeschränkt war. Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten dieses Vorgehen für fragwürdig und potentiell beleidigend gegenüber den Überlebenden – es impliziert, jüdische Verfolgte bzw. Sinti und Roma hätten sich unter NS-Herrschaft ggf. auch unbeschwert bewegen können. Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller hätte das Bundesministerium der Finanzen ei-

ne Anweisung erlassen können, die klarstellt, dass für alle jüdischen Verfolgten sowie alle Sinti und Roma unter NS-Herrschaft die widerlegliche Vermutung gelte, in ghettoähnlichen Bedingungen gelebt zu haben. Das nun gewählte Vorgehen hingegen sorgt nach Ansicht der Fragesteller für Verzögerungen bei der Umsetzung des Urteils.

Die Bundesregierung hatte in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/23772 angekündigt, die Anerkennungsrichtlinie des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) anzupassen, um den veränderten Maßstäben infolge des BSG-Urteils gerecht zu werden. Dies ist ausweislich der Homepage des BADV bis heute nicht geschehen.

Für problematisch halten die Fragestellerinnen und Fragesteller auch die Ausführungen der Bundesregierung zur Anwendung des BSG-Urteils gegenüber Sinti und Roma. Während jüdische Überlebende lediglich bestätigen sollen, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen zu sein, soll bei Sinti und Roma, die im „Altreich“ in Zwangslagern bzw. unter Bedingungen des sog. Festsetzungserlasses ganz offenkundig in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren, „im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse“ entschieden werden (Antworten zu den Fragen 11 und 12 auf Bundestagsdrucksache 19/23772). Darin sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller eine Schlechterstellung von Sinti und Roma, die nach Ansicht der Fragesteller womöglich von antiziganistischen Motiven verursacht wird. Geboten ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine schnellstmögliche und möglichst „großzügige“ Umsetzung des BSG-Urteils. Es ist aus ihrer Sicht besser, wenn im Einzelfall Personen, die vom ZRBG eigentlich nicht mitgemeint waren, Leistungen erhalten, als dass die Leistungen eigentlich berechtigten Personen verweigert werden bzw. sich die Bearbeitungsprozesse so in die Länge ziehen, dass die ja bereits hochbetagten Antragsteller zwischenzeitlich womöglich versterben.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller in Bezug auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen Nr. 11 und Nr. 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 spekulativ unterstellte Motivlage der Bundesregierung beziehungsweise der Verwaltung entbehrt jeder Grundlage und wird entschieden zurückgewiesen.

1. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem ZRBG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit aus dem Grund heraus abgelehnt, dass die Antragsteller vermeintlich nicht in einem Ghetto gelebt haben (nach Möglichkeit auch die Zahl der betroffenen Antragsteller angeben)?
2. Wann hat die Neuüberprüfung solcher Anträge begonnen?
  - a) Wie viele Neuüberprüfungen sind zwischenzeitlich eingeleitet worden, und welchen Stand hat der Prozess der Neuüberprüfungen?

Wie viele Lebensbescheinigungen wurden angefordert, wie viele erteilt?
  - b) Wie viele Neuüberprüfungen sind zwischenzeitlich mit welchem Ergebnis abgeschlossen worden?
  - c) In wie vielen Fällen konnten Zahlungen gemäß ZRBG neu aufgenommen bzw. deren Umfang neu berechnet werden, und in wie vielen Fällen kam dies noch lebenden unmittelbar Betroffenen bzw. deren Erben zugute?

Auf welche Höhe belaufen sich die errechneten durchschnittlichen Leistungsbewilligungen?

Die Fragen 1 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Überprüfung der insgesamt rund 5 500 Vorgänge ist Ende 2020 begonnen worden. Bei den Rentenversicherungsträgern mit einer großen Anzahl von Überprüfungsvorgängen ist die Prüfung aller Vorgänge noch nicht abgeschlossen. Nach abgeschlossener Überprüfung konnten bisher in rund 180 Vorgängen Leistungen bewilligt werden.

3. Wie genau gestaltet sich das Verfahren der Neuüberprüfung?
  - a) Wird bei der Neuüberprüfung ein Formular versandt, oder in welcher Form sollen die Antragsteller Auskunft über etwaige Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unter NS-Herrschaft geben (falls ein Formular versandt wird, bitte als Anlage der Antwort beifügen)?
  - b) Welche praktischen Probleme sind bislang bei der Neuüberprüfung aufgetreten, und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 hingewiesen.

Die entsprechenden Vorgänge werden der Sachbearbeitung von Amts wegen zur Überprüfung angezeigt. Diese prüft zunächst anhand der vorhandenen Unterlagen, ob grundsätzlich eine einem Ghettoaufenthalt vergleichbare Zwangssituation im Sinne der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorgelegen haben kann. Bei Vorgängen, in denen die Antragsteller in einem Zwangsarbeitslager oder einem Konzentrationslager interniert waren, erfolgen keine weiteren Prüfungsschritte, da auch nach der neuen BSG-Rechtsprechung diese Sachverhalte nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erfasst werden.

In den Fällen, in denen eine dem Ghettoaufenthalt vergleichbare Situation im Sinne der neuen Rechtsprechung vorgelegen haben könnte, werden die betroffenen Personen von den Rentenversicherungsträgern angeschrieben. Die Formulare wurden im Hinblick auf die BSG-Rechtsprechung modifiziert und eine entsprechende, leicht verständliche Abfrage aufgenommen. Das Formular ZRBG100 ist als Anlage beigefügt; im Antrag auf Hinterbliebenenrente (ZRBG500) ist eine entsprechende Abfrage enthalten.

Der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sind bezüglich der verwaltungstechnischen Umsetzung keine Probleme bekannt.

4. Warum ist, entgegen der Ankündigung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/23772, die Anerkennungsrichtlinie noch nicht angepasst worden?  
Soll dies noch geschehen, und wenn ja, bis wann, und welche Anpassungen sind geplant?

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 wurde angekündigt, die Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto (Anerkennungsrichtlinie) anzupassen, um den veränderten Maßstäben, die sich aus der BSG-Rechtsprechung vom 20. Mai 2020 ergeben, Rechnung zu tragen. Das BSG ließ in der benannten Entscheidung mit Bezug zum ZRBG offen, ob der dortige Sachverhalt unter den weiten Begriff des Ghettos fällt oder der Fall

über eine Analogie durch Erstreckung der Rechtsfolgen des ZRBG auf einen ihm ähnlichen (ungeregelten) Sachverhalt zu lösen sei.

Im Gegensatz zum Regelungsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung, auf den sich die BSG-Rechtsprechung vom 20. Mai 2020 bezieht, bedarf es im Bereich der Anerkennungsleistung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Anerkennungsrichtlinie, um die einem Ghettoaufenthalt vergleichbaren Zwangssituationen erfassen zu können. Vor einer inhaltlichen Anpassung der Anerkennungsrichtlinie müssen zunächst die Voraussetzungen für eine Erweiterung geschaffen werden. Zu welchem Zeitpunkt eine Erweiterung der Anerkennungsrichtlinie abgeschlossen sein wird, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden.

5. Inwiefern wurden bereits, trotz unveränderten Wortlautes der Anerkennungsrichtlinie, Anträge auf Zahlung der Anerkennungsleistung sowie des Rentenersatzzuschlages, die in der Vergangenheit wegen (vermeintlich) fehlenden Ghettoaufenthaltes abgelehnt worden waren, neu überprüft (bitte im Folgenden nach den jeweiligen Leistungen unterscheiden)?
  - b) Bis wann werden voraussichtlich alle fälligen Überprüfungsverfahren eingeleitet worden sein?

Die Fragen 5 und 5b werden gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse der geschichtswissenschaftlichen Forschung und der Vorgaben aus der aktuellen Rechtsprechung wird die Ghettoliste des Bundesfinanzministeriums fortlaufend überprüft und, sofern erforderlich, ergänzt. Als Ergebnis erforderlicher Anpassungen in der Ghettoliste werden Überprüfungsverfahren beim Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) eingeleitet. Bei der statistischen Erfassung dieser Verfahren wird hingegen nicht erfasst, auf welchen Erkenntnissen oder Vorgaben die zugrundeliegenden Änderungen der Ghettoliste beruhen.

- a) Wie viele Überprüfungsverfahren sind nach derzeitiger Einschätzung einzuleiten, und wie viele wurden bislang tatsächlich eingeleitet?
- d) Wie viele Überprüfungsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden, und mit welchem Ergebnis?
- e) In wie vielen Fällen wurden Zahlungen vorgenommen, und wie viele davon gingen an die unmittelbar Betroffenen bzw. deren Erben (bitte nach den jeweiligen Leistungen unterscheiden)?

Die Fragen 5a, 5d und 5e werden gemeinsam beantwortet.

Nach derzeitiger Schätzung müssen insgesamt ca. 7 500 bis 8 000 Verfahren dahingehend gesichtet werden, ob ein Überprüfungsverfahren einzuleiten ist. Eine Angabe, wie viele Überprüfungsverfahren schätzungsweise einzuleiten sind, kann derzeit nicht erfolgen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 und den einleitenden Ausführungen in der Antwort zur den Fragen 5 und 5b wurde bislang kein Überprüfungsverfahren mit konkreter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG vom 20. Mai 2020 eingeleitet.

Mit Verweis auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine verlässliche Einschätzung erfolgen, bis zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme aller erforderlichen Überprüfungsverfahren abgeschlossen sein wird.

- c) Wie gestaltet sich das Verfahren konkret?

Die abgelehnten Anträge werden anhand der aktuellen Ghetto-Liste und der erforderlichen Anpassungen in der Anerkennungsrichtlinie neu bewertet.

6. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass bei Sinti und Roma, die im „Altreich“ in Zwangslagern aufhältig bzw. infolge des Festsetzungserlasses in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren und die aus eigenem Willensentschluss einer entgeltlichen Beschäftigung nachgingen, nicht pauschal von einer Berechtigung im Sinne des ZRBG ausgegangen werden könne (es wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 auf Bundestagsdrucksache 19/23772 verwiesen), und wenn ja,
  - a) wie vereinbart sie dies mit der Feststellung des Bundessozialgerichts, wonach ausschlaggebend sei, dass als Ghetto im Sinne des ZRBG letztlich alle abgrenzbaren Orte in Frage kommen, „die Juden und anderen Gruppen von Verfolgten innerhalb des nationalsozialistischen Einflussbereichs zwangsweise zum Wohnen und regelmäßigen Aufenthalt zugewiesen waren und an denen eine entgeltliche Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss i. S. v. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG gleichwohl noch möglich war“ (bitte begründen)?
  - b) wurden bislang tatsächlich die von der Bundesregierung angekündigten Einzelfallprüfungen vorgenommen, und wenn ja, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden hierbei zugrunde gelegt, und wie wurde in den betroffenen Fällen entschieden (bitte Zahl der eingeleiteten Überprüfungen und den derzeitigen Entscheidungs- bzw. Bearbeitungsstand mitteilen)?

Es wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 verwiesen, insbesondere auf die dort dargestellte Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Leistung nach der Richtlinie der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung (WDF).

Das ZRBG betreffend bedurfte diese Frage bisher keiner Entscheidung. Nach Angaben der DRV ist ihr eine ablehnende Entscheidung in Bezug auf Anträge von Sinti und Roma aus dem „Altreich“ bisher nicht bekannt geworden.

Die Anerkennungsrichtlinie betreffend ist aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterhin eine differenzierte Betrachtung der Einzelschicksale geboten. Im Übrigen wird entsprechend auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Aus welchem Grund hatte die Deutsche Rentenversicherung gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 13. November 2018, das bereits die vom BSG bestätigte weite Anwendbarkeit des Ghetto-begriffs feststellte, (erfolglos) Revision eingelegt, anstatt es zu akzeptieren, und inwiefern gab es dabei Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales?

Was sprach aus Sicht der Bundesregierung dagegen, dieses Urteil, das sich positiv auf Ansprüche von NS-Verfolgten auswirkt, zu akzeptieren, anstatt Rechtsmittel dagegen einzulegen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23772 verwiesen.

8. Warum hat die Bundesregierung nicht, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller angeregt, eine Anweisung beschlossen, der zufolge bei jüdischen Verfolgten sowie Sinti und Roma die widerlegliche Vermutung zugrunde gelegt wird, dass ihre Bewegungsfreiheit unter NS-Herrschaft eingeschränkt gewesen sei, um auf diese Weise den Überprüfungsprozess zu beschleunigen?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Bearbeitung von Anträgen für Leistungen für freiwillige Arbeit in einem Ghetto besonderer Sensibilität bedarf und erforderliche Überprüfungen im Interesse der Antragsteller zeitnah zum Abschluss zu bringen sind. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die in der Vorbemerkung angeregte Anweisung jedoch nicht geeignet, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen.

Anlage

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)



Eingangsstempel
<b>ZRBG 100</b>

**Antrag auf Altersrente für ehemalige Ghettobeschäftigte mit Wohnsitz im Ausland**

<b>1</b>	<b>Angaben zur Person</b>	
	Name	Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)
	Geburtsname	frühere Namen
	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Geburtsort (Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort, Staat	
	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)
	Familienstand <input type="checkbox"/> nicht verheiratet (ledig, verwitwet oder geschieden) <input type="checkbox"/> verheiratet / wiederverheiratet	

<b>2</b>	<b>Antragstellung durch andere Personen</b> Der Antrag wird in Vertretung gestellt von	<b>Vollmacht oder Beschluss des Gerichts bitte beifügen.</b>
	Name, Vorname / Dienststelle (ggf. Aktenzeichen)	
	in der Eigenschaft als <input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Betreuer <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort, Staat	
	telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)

<b>3</b>	<b>Verfolgteigenschaft</b>	<b>Bitte fügen Sie alle vorhandenen Unterlagen bei!</b>
3.1	Sind Sie Angehörige / Angehöriger des Judentums oder gehören Sie zur Volksgruppe der Sinti und Roma? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ich gehöre zum Judentum <input type="checkbox"/> ja, ich gehöre zur Volksgruppe der Sinti und Roma	
3.2	Sind Sie als Verfolgte / Verfolgter im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt (durch z. B. Entschädigungsbehörde, Jewish Claims Conference, Bundesministerium für Finanzen)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja    Entschädigungsbehörde, Aktenzeichen	









